

Bedingungen für die Lkw-Garantie

(zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Kaufleuten für den Betrieb des Handelsgewerbes)

§ 1 Gegenstand der Garantie

1. Garantiegeber ist die Daimler Truck AG, deren Gebrauchtwagengeschäft von ihrer Vertriebsorganisation TruckStore betrieben wird.
2. Die Abwicklung der Garantie erfolgt über einen Dienstleister des Garantiegebers. Ansprechpartner für die Abwicklung ist die Firma Autoprotect Polska Sp. z o.o. mit der folgenden Geschäftsadresse:

**Global Warranty Claims Center
c/o Autoprotect Polska Sp. z o.o.
Ul. Kosmatki 68
03-982 Warschau
Polen**

Zur Klarstellung: Der einzige rechtliche Schuldner der Gewährleistungsansprüche ist der Garantiegeber.

3. Die Garantie gilt für den Käufer (im Folgenden: „Garantienehmer“) des gebrauchten Lkw und das im Kaufvertrag angegebene Fahrzeug (im Folgenden: „Fahrzeug“) und deckt alle Arbeiten am Antriebsstrang (nur Zugmaschine/Fahrgestell mit Fahrerhaus) gemäß § 2 Ziffer 1 entsprechend dem Lieferumfang des jeweiligen Fahrzeugherstellers ab. Ausgenommen hiervon sind Wartungsarbeiten einschließlich Filter und Keilriemen, Verschleißteile wie Bremsen, Kupplung sowie Räder und Reifen.
4. Die Garantie deckt nur dann den Austausch der folgenden Teile ab, wenn dieser Austausch im Zusammenhang mit einem Garantieanspruch erfolgt: Schläuche, Rohre, Dichtungsscheiben, Dichtungen, Wellendichtungsringe, sofern nicht ausdrücklich unter „abgedeckte Teile“ angegeben.
5. Unter die Garantie fallen nicht:
 - a) Teile, die nicht vom Hersteller des betreffenden Fahrzeugs zugelassen wurden;
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, z. B. Brennstoffe, Chemikalien, Filterelemente, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öl, Fett und sonstige Schmierstoffe.
 - c) Batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) und Hybridfahrzeuge

§ 2 Inhalt der Garantie, abgedeckte Teile und Ausschlüsse

1. Abgedeckt sind Schäden an unten aufgeführten mechanischen, elektronischen und elektrischen Bauteilen des Fahrzeugs, die während der Garantiezeit ausgefallen sind und für die keine der in diesem Dokument genannten Ausschlüsse gelten.

Unterbaugruppe

Abgedeckte Teile

Motor

Motorblock:

Motorblock, Ölwanne, Zylinderbuchsen, Ventilgehäuse mit Zahnrädern und permanentem Nebenantrieb zum Flansch (ausgenommen Antriebswelle und nicht von MB stammende Teile) sowie Dichtungen und Dichtringe, die zur Durchführung der Reparatur entweder den Ausbau des Motors oder des Getriebes erfordern.

Zylinderkopf:

Zylinderkopf, Ventilpartie, Ventilfehrung, Zylinderkopfdichtung

Antriebseinheit:

Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuelstange und Lager, Kolben mit Kolbenringen und Kolbenbolzenlager, Drehschwingungsdämpfer, Schwungscheibe mit Zahnkranz

Ventilsteuerungsvorrichtung:

Nockenwelle und zugehörige Lager, Nockenwellenantrieb, Stößel, Stößelstangen, Kipphebel und zugehörige Lager, Steuerkette mit Ritzel und Kettenspanner

Diesel-Einspritzsystem:

Einspritzpumpe, Regler (LDA/MPA), Einspritzversteller, Kraftstoffpumpenantrieb, Steckpumpe, Kraftstoffvorwärmanlage, Injektoren, Dosiereinheit

Motorschmiersystem:

Ölpumpe, Ölkühler, Öldruckregelventil

<i>Turbolader:</i>	alle inneren Bestandteile des Turboladers und Compound-Turbos, Ansaug- und Abgasschlauch inkl. Schellen und Befestigungen
<i>Druckluftherzeuger:</i>	alle internen Bestandteile des Luftkompressors
<i>Ansaug-/Auspuffkrümmer:</i>	Ansaugkrümmer, Schrauben und Gewindebefestigungen, Abgasklappen und zugehörige Lager
<i>Motorbremse:</i>	Turbobrake, Auspuffbremsklappenventilzylinder einschließlich Gestänge, Auspuffbremsklappe, Leerlaufdrehzahl-Anschlagzylinder, Druckluftregulierzylinder, Motorabstellmodul
<i>Motor Kühlsystem:</i>	Wasserpumpe, Thermostat und Kühlerlüfter
<i>Kühler:</i>	Der Kühler selbst ist nicht abgedeckt
<i>Motoraufhängung:</i>	Montagebaugruppe
<i>Lichtmaschine:</i>	Lichtmaschine mit allen inneren Bestandteilen
<i>Anlasser:</i>	Anlasser mit allen inneren Bestandteilen
<i>Servopumpe:</i>	Servopumpe mit allen inneren Bestandteilen
<i>Motormanagement:</i>	Steuergeräte und Sensoren (PLD/Motorregelung/EDC) ohne elektrische Leitungen
<i>Selective Catalytic Reduction (SCR – AdBlue) BLUE-TEC/Abgasrückführung (AGR):</i>	Dosiergerät, Pumpenmodul, Einspritzdüse, AGR-Ventil, Wärmetauscher, Druckregler, zugehörige Sensoren (z. B. NOx-Sensor und Temperatursensor usw.). Ausgenommen sind AdBlue-Tank und -Leitungen, Katalysator, Partikelfilter (DPF), Verbindungen und Anschlüsse oder Fehler aufgrund von Verunreinigungen des AdBlue-Zusatzes

Mechanische Schaltgetriebe, EPS und Halbautomatik-Varianten (ohne Kupplung und Ausrücklager)

<i>Getriebegehäuse:</i>	Getriebegehäuse sowie Dichtungen und Abdichtungsringe, die zur Durchführung der Reparatur entweder den Ausbau des Motors oder des Getriebes erfordern.
<i>Wellen:</i>	Antriebswelleneinheit, Lager, Zahnräder, Synchronisierung, Antriebsflansch
<i>Vorschaltgruppe:</i>	Gehäuse, Zahnräder, Wellen, Synchronisierung
<i>Nachschtgruppe:</i>	Gehäuse, Planetenradsatz, Lager, Synchronisierung
<i>Schaltmechanismen im Getriebe der Vor- und Nachschaltgruppe:</i>	Schalthebel, Gangschaltwelle, Wählfinger, Schaltstangen, Schaltgabel, Gleitsteine und Arretierungen
<i>Nebenantriebe:</i>	Gehäuse mit allen inneren Bestandteilen – ausgenommen Teile, die nicht Teil der Spezifikation ab Werk sind
<i>Getriebeschmiersystem:</i>	Ölpumpen, Ölkühler
<i>Retarder/Intarder:</i>	alle inneren Bestandteile einschließlich Wärmetauscher und Magnetventil
<i>Schalteinheit einschl. EPS Telligent-Betrieb einschließlich EAS (Elektronische Anfahrhilfe):</i>	alle mechanischen, elektrischen, elektronischen und pneumatischen Bauteile, inkl. Motor-/Kupplungsregelung und Sensoren, ohne elektrische Leitungen, Kupplung und Ausrücklager

Automatisches Getriebe

<i>Wandler:</i>	Wandler, alle inneren Bestandteile, Gehäuse, Pumpe und Lager, ausgenommen Wandlerkupplung
<i>Getriebegehäuse:</i>	Gehäuse, alle inneren Bestandteile, Pumpe, Ventileinheit

Angetriebene Achsen (ohne Achsliftvorrichtung)

<i>Achsgehäuse:</i>	Achsgehäuse, Antriebskegelrad und Kegelrad inkl. Lager, Ausgleichsgehäuse mit Zahnrädern und Wellen, Differentialsperre mit Schaltgabel und Pneumatikzylinder,
---------------------	--

	Antriebswellen, Durchtriebslagerung, Antriebsflansch, Ölpumpe, Dichtungen und Dichtringe
<i>Außenplanetengetriebe:</i>	Gehäuse, Planetenradsatz, Lager, Deckel
<i>Hydraulischer Nebenantrieb (HAD):</i>	Radnabenmotor, ölhaltiger Achsschenkel, Radantriebsmotor und Hydraulikpumpe, ausgenommen Rohre, Leitungen, Schläuche und Klemmen, Seitenmodul mit Lüfter, Tank und Steuergerät, Ventilblock
<i>Zwischenachsausgleich:</i>	Gehäuse, Differentiallager

Wellenstrang

<i>Antriebswellen:</i>	Kardanwelle, Schwingungsdämpfer, Zwischenlager und zugehörige Aufhängung
<i>Telma-Bremse:</i>	alle Bestandteile der Telma- Bremse (Werkslieferungsumfang)

2. Sollte ein unter die Garantie fallendes Bauteil innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist mangelhaft werden und daher eine Reparatur erforderlich werden, ist der Garantiennehmer berechtigt, den von der Garantie abgedeckten Schaden in dem in diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang reparieren zu lassen.
3. Keine Garantie besteht für Schäden:
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt eintretendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant oder Verkäufer aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Sachmängelhaftung oder Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;
4. Keine Garantie besteht für Schäden:
 - a) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wird;
 - c) die durch Korrosion, Kontamination, Einfrieren, Missbrauch, Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe oder durch Ölmangel oder Überhitzung entstehen;
 - d) die durch Abänderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht vom Hersteller zugelassen sind;
 - e) die durch Einsatz eines erkennbar reparaturbedürftigen Fahrzeugs, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass das Fahrzeug zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des ausliefernden Betriebs wenigstens behelfsmäßig repariert war;

und soweit die unter § 2 Ziffer 4 Buchstaben a–e aufgeführten Schäden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantiennehmers beruhen.
5. Ferner besteht keine Garantie für Schäden:
 - a) die dadurch entstanden sind, dass an dem Fahrzeug während der Gültigkeit der Garantie nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einer Niederlassung des Herstellers oder durch das Servicenetz des Herstellers durchgeführt worden sind. In Ausnahmefällen können die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jedoch auch in der eigenen Werkstatt eines Garantiennehmers ausgeführt werden, falls dies bereits bei Beginn der Garantie vereinbart wird und Originalersatzteile verwendet werden;
 - b) die dadurch entstanden sind, dass der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug nicht zur Reparatur bereitgestellt wurde;
 - c) die durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Herstellers in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs entstehen.

§ 3 Gültigkeitsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für Fahrzeuge, die vom Garantiegeber in einem Land der Europäischen Union verkauft werden und die auch in einem Land der Europäischen Union, einem EFTA-Staat oder Gibraltar zugelassen und betrieben werden. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend in einem Land außerhalb des Gebiets der Europäischen Union,

der EFTA-Staaten oder Gibraltar, aber noch auf europäischem Gebiet¹ (ausgenommen Russland, Belarus, Ukraine und/oder Länder, die gemäß Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen unterliegen), gilt die Garantie auch für das betreffende Land innerhalb Europas.

§ 4 Beginn und Dauer der Garantie

Beginn und Ende der Garantie sind im „Garantiezertifikat“ angegeben.

§ 5 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung des Garantienehmers bei Baugruppenaustausch

1. Der Garantieanspruch umfasst die Erstattung von Kosten zur Beseitigung von Schäden an unter die Garantie fallenden Fahrzeugteilen gemäß § 2 Ziffer 1 auf der Grundlage der Minimalkosten-Instandsetzungslösungen, die von einer vom Hersteller des betreffenden Nutzfahrzeugs autorisierten Werkstatt festgelegt wurden. Zur Klarstellung: Der Garantiegeber ist nicht verpflichtet, Reparaturarbeiten selbst durchzuführen. Falls die Kosten für die Beseitigung der Schäden den Wert eines Ersatzteils, das üblicherweise im Falle eines vergleichbaren Schadens eingebaut wird, überschreitet, ist der Garantieanspruch auf den Einbau einer solchen Austauschereinheit, einschließlich der Aus- und Einbaukosten, begrenzt. Eine etwaige Kostenbeteiligung des Garantienehmers wird direkt in Rechnung gestellt.
2. Unter die Garantie fallen nicht:
 - a) die Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
 - b) die Erstattung von Folgekosten, soweit diese nicht Gegenstand der Garantie gemäß § 1 sind; einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Wertminderung des Fahrzeugs, entgangenen Gewinn oder mangelnde Nutzung des Fahrzeugs und Betriebsunterbrechungen (einschließlich der Mietkosten eines anderen Ersatzfahrzeugs) sowie Schäden an den Waren und Gegenständen, die sich im Fahrzeug befinden, oder ihrer Ladung,
 - c) die Kosten für Luftfracht.
 - d) die Mehrwertsteuer auf Reparaturrechnungen, die weiterhin vom Garantienehmer zu tragen ist. In den meisten Fällen hat der Garantienehmer die Möglichkeit, diesen Betrag im Rahmen seiner üblichen MwSt.-Erklärung geltend zu machen.
3. Werden gleichzeitig unter die Garantie fallende und sonstige Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
4. Der Umfang der Kosten aus einem Garantieanspruch für eine einzelne Instandsetzung oder die Summe aller Instandsetzungen ist auf den Wert des Kraftfahrzeugs an dem Datum, an dem die Garantie ausgestellt wurde, begrenzt.
5. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrags), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadensersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 6 Voraussetzungen für die Gewährung der Garantie

1. Bei Auftreten eines Schadens hat der Garantienehmer diesen Schaden unverzüglich und immer vor der Reparatur, gegebenenfalls auch telefonisch, dem Garantiegeber zu melden und vor Beginn der Instandsetzung eine Autorisierung einzuholen. Schäden sind an folgende Adresse zu melden:

Global Warranty Claims Center
c/o Autoprotect Polska Sp. z o.o.
Ul. Kosmatki 68
03-982 Warschau
Polen

Webadresse für Werkstätten zur elektronischen Antragsstellung

<https://iprotectclaims.com>

Hotline für das Global Warranty Claims Center
Tel.: + 44 (0)1279 456565

Wird durch die Verletzung dieser Obliegenheit durch den Garantienehmer die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Garantiegeber von der Leistung frei. Der Schaden kann

¹ Der Begriff „auf europäischem Gebiet“ umfasst: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Zypern.

ausschließlich in einer Instandsetzungswerkstatt behoben werden, die für den betreffenden Nutzfahrzeugtyp autorisiert ist. Sofern sich die Werkstatt in einem Land der Europäischen Union befindet, versucht der Garantiegeber die Kosten für jede autorisierte Instandsetzung direkt mit der reparierenden Werkstatt abzurechnen.

Sofern der Schaden anerkannt wird, wird eine Garantienummer vergeben und die Reparaturwerkstatt informiert, in welcher Höhe eine Freigabe für die Reparatur gegeben wird. Die Freigabe ist ab Bekanntgabe 90 Tage gültig. Wird die Reparatur nicht binnen 90 Tagen ausgeführt, erlischt die Freigabe und es werden keine Zahlungen geleistet.

Sofern die reparierende Werkstatt die direkte Abrechnung der Instandsetzungskosten durch den Garantiegeber ablehnt, muss sich der Garantiennehmer eine quittierte Rechnung vorlegen lassen und diese zunächst begleichen. Diese Rechnung legt der Garantiennehmer dann unverzüglich nach Erhalt unter Angabe der Autorisierungsnummer, die er vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten eingeholt hat, beim Garantiegeber vor, der ihm die unter die Garantie fallenden Auslagen nach interner Prüfung erstattet. Aus der Rechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, Teilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

2. Der Reparaturbetrieb muss die Reparaturrechnung immer auf den Garantiennehmer ausstellen. Ferner muss den Anweisungen des Global Warranty Claim Centre Folge geleistet werden. Ein Beispiel für den Abwicklungsprozess finden Sie unter:

www.truckstore.com/warranty.

Eine Kopie der Reparaturrechnung ist zu senden an:

Global Warranty Claims Center
c/o Autoprotect Polska Sp. z o.o.
Ul. Kosmatki 68
03-982 Warschau
Polen

3. Der Garantiennehmer muss:
 - a) im Schadensfall auf Anfrage das Garantiezertifikat und das Wartungsheft für das Fahrzeug vorlegen. Werden die Wartungsarbeiten in der eigenen Werkstatt des Garantiennehmers durchgeführt, hat der Garantiennehmer dies entsprechend nachzuweisen;
 - b) Eingriffe und sonstige Manipulationen am Kilometerzähler unterlassen;
 - c) einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unter Angabe des jeweiligen Kilometerstands anzeigen.
4. Im Garantiefall kann sich der Garantiennehmer auch direkt an das Call-Center des Global Warranty Claims Center, c/o Autoprotect Polska Sp. z o.o., Ul. Kosmatki 68, 03–982 Warschau, Polen, wenden. Das Call-Center gibt Auskunft über die nächstgelegene geeignete Werkstatt oder den Servicestützpunkt. Alternativ kann der Garantiennehmer das Fahrzeug auch direkt zur nächstgelegenen Werkstatt bzw. zum nächstgelegenen Servicestützpunkt transportieren. Der Transport zur Werkstatt bzw. zum Servicestützpunkt und die dafür anfallenden Kosten (On-Road-Service) gehen zu Lasten des Garantiennehmers, d. h., die Garantie gilt erst, wenn sich das Fahrzeug in der Werkstatt bzw. im Servicestützpunkt befindet.

§ 7 Hinweise zu Sachmängelansprüchen

Die gesetzlichen Sachmängelansprüche des Garantiennehmers bleiben unberührt.

§ 8 Rechtswahl, Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich das ordentliche Gericht am Sitz des Garantiegebers zuständig. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in dem Land hat, in dem das Fahrzeug erworben wurde, oder wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gelten die Gesetze des Landes, in dem der Garantiegeber seinen eingetragenen Sitz hat.